



SYDOW & PARTNER

STEUERBERATER • RECHTSANWALT

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der letzten Jahreshälfte in 2011 wurden eine Reihe von Gesetzesänderungen beschlossen.

1. Elena: Einstellung des Verfahrens

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Einstellung des Verfahrens über den elektronischen Entgeltnachweis (ELENA) beschlossen.

Dazu billigte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen CDU / CSU und FDP einen Änderungsantrag zum Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Beherbergungstatistikgesetzes und des Handelsstatistikgesetzes“.

2. Steuervereinfachungsgesetz 2011

Dem vom Bundestag bereits beschlossenen Gesetz versagte der Bundesrat am 08.07.2011 seine Zustimmung und lehnte neben der Einführung einer Bagatellgrenze für verbindliche Auskünfte insbesondere die geplante Möglichkeit ab, dass Privatbürger künftig wahlweise nur noch alle 2 Jahre eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen. Der Bundesrat befürchtete hierdurch deutlich mehr Arbeit für die Finanzämter. Daraufhin hatte die Bundesregierung zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 am 31.08.2011 beschlossen, den Vermittlungsausschuss von Bund und Ländern anzurufen. Der verständigte sich am 21.09.2011 auf einen Kompromiss, der am 23.09.2011 von Bundestag und Bundesrat angenommen wurde: Auf die geplante Abgabe einer Steuererklärung im 2-Jahres-Takt wird verzichtet (BT-Drucks. 17 /7025).

Ansonsten sah der Beschluss des Vermittlungsausschusses keine Änderungen am Gesetzentwurf vor, den der Bundestag verabschiedet hatte. Hierzu gab es aus Sicht des Bundesrats noch 2 wesentliche Kritikpunkte, die eine Zustimmung verhindert hatten:

- a. Einführung einer Bagatellgrenze für die Gebühren bei verbindlicher Auskunft und
- b. Keine Aufstockung des Behinderten-Pauschbetrags.

Diese Vorschläge wurden nicht umgesetzt. Damit bleibt es auch dabei, dass die Vereinfachung bei der elektronischen Rechnungsstellung wie geplant für alle Rechnungen über Umsätze gilt, die nach dem 30.06.2011 ausgeführt werden (§ 27 Abs. 17 UStG). Damit darf eine Rechnung in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen werden, sofern sie die Anforderungen des § 14 Abs. 1 UStG erfüllt (s.a. Update 11/2011).

3. Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 02.12.2011

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen wird der sich im Verlauf des Jahres in mehreren Bereichen des Steuerrechts fachlich ergebene notwendige Verordnungsbedarf umgesetzt. Betroffen sind die Regelungen der Ausfuhrlieferungen (hier: Anpassung der Nachweispflichten und Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren) und der innergemeinschaftlichen Lieferungen (hier: Einführung eines Musters als Verbringensnachweis) der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung.

4. Drittes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Durch die Ist- bzw. Sollbesteuerung wird der Entstehungszeitpunkt der Umsatzsteuer geregelt. Bei der Sollbesteuerung erfolgt die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten. Hierbei entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist. Soll abweichend vom Grundsatz der Sollbesteuerung die Istbesteuerung, d. h. die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten, durchgeführt werden, setzt dies einen Antrag beim Finanzamt voraus. Derzeit können die Erleichterungen der Istbesteuerung insbesondere von Unternehmen in Anspruch genommen werden, deren Vorjahresumsatz max. 500.000 Euro betragen hat. Diese Grenze war jedoch bis Ende 2011 befristet.

Neben den aufgeführten Gesetzesänderungen gab es noch eine Reihe von neuen Vorschriften wie „Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie Änderung steuerlicher Vorschriften“. Es enthält u.a. eine Suspendierung der Sanierungsklausel nach § 8c Abs. 1a Körperschaftsteuergesetz (KStG).

Gegen den Beschluss der Europäische Kommission, dass die Sanierungsklausel des § 8c Absatz 1a KStG eine rechtswidrige Beihilfe darstellt (Beschluss K(2011)275 vom 26.01.2011), haben die Bundesregierung und einige betroffene Unternehmen Nichtigkeitsklagen erhoben. Die ursprünglich vorgesehene Aufhebung der Sanierungsklausel hätte signalisiert, dass die Bundesregierung ihrer Klage selber nur geringe Erfolgsaussichten beimisst. Die Suspendierung der Anwendung der Sanierungsklausel wird als hinreichende Umsetzung des Beschlusses angesehen, weil dem Anliegen des Beschlusses, eine Gewährung weiterer möglicher Beihilfen auf der Grundlage der Vorschrift auszuschließen, dadurch in vollem Umfang gesetzlich Rechnung getragen wird.

Mit freundlichen Grüßen


Marc Sydow

Inhaltsverzeichnis

Elektronische Lohnsteuerkarte erst ab 1.1.2013	2
Folgende Unterlagen können im Jahr 2012 vernichtet werden	3
Anschaffungskosten einer Beteiligung an einer grundbesitzenden Personengesellschaft bei Überschussrechnung erst beim Verkauf absetzbar	3
Beurkundungskosten bei vorweggenommener Erbfolge sind keine Betriebsausgaben	3
Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung der Rückverkaufsoption im Kfz-Handel	3
Rückstellungen zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen	4
Die Erbringung von hauswirtschaftlichen und pflegerischen Dienstleistungen kann eine gewerbliche Tätigkeit sein	4
Doppelter Mietaufwand als beruflich veranlasste Umzugskosten	5
Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen: Umstellung der Buchführung frühzeitig angehen ..	5
Urlaubsabgeltungsansprüche sind nicht vererblich	5
Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2012	6
Inhalt der Lohnsteuerbescheinigung für das Finanzamt nicht bindend	6
Sachbezug durch verbilligte Überlassung von Wohnungen	6
Sicherheitszuschlag bei Betriebskostenanpassung ist unzulässig ..	6
Vermietung eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück keine unternehmerische Tätigkeit	7
Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2012	7
Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2012 beantragen ..	7
Die zum Vorsteuerabzug bei gemischt-genutzten Gegenständen zu treffende Zuordnungsentscheidung muss zeitnah dokumentiert werden	8



Termine Februar 2012



Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.2.2012	13.2.2012	7.2.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.2.2012	13.2.2012	7.2.2012
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ⁵	10.2.2012	13.2.2012	7.2.2012
Gewerbesteuer	15.2.2012	20.2.2012	10.2.2012
Grundsteuer	15.2.2012	20.2.2012	10.2.2012
Sozialversicherung ⁶	27.2.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Kranken-

kassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.2.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Elektronische Lohnsteuerkarte erst ab 1.1.2013

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) (BMF, Pressemitteilung v. 10.10.2011, <http://www.bundesfinanzministerium.de>, LEXinform 0437045) hatte noch im Oktober 2011 darauf hingewiesen, dass die bisherige Papier-Lohnsteuerkarte ab dem 1.1.2012 durch die elektronische Lohnsteuerkarte ersetzt wird. Mit Schreiben vom 18.11.2011 (BMF, Schr. v. 18.11.2011, IV C 5 - S 2363/09/10004, LEXinform 5233600)

hat das Ministerium die Verzögerung des Starttermins bekannt gegeben und Folgendes mitgeteilt:

- Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der vom Finanzamt ausgestellten Ersatzbescheinigung 2011 (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal und ggf. Freibeträge) gelten bis zum Beginn des elektronischen Verfahrens weiter. Dies bedeutet, dass Arbeitnehmer diese Unterlagen bei einem Arbeitgeberwechsel dem neuen Arbeitgeber aushändigen müssen.

- Bei Änderungen, die weder auf der Lohnsteuerkarte 2010 noch auf der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragen sind, muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber das Informationsschreiben des Finanzamts über die elektronisch gespeicherten Daten (soweit diese zutreffend sind) oder den Ausdruck des Finanzamts der ab 2012 gültigen ELStAM übergeben.
- Ein evtl. falscher Lohnsteuerabzug kann ggf. mit Beginn des elektronischen Verfahrens oder durch die Einkommensteuerveranlagung berichtigt werden.

Folgende Unterlagen können im Jahr 2012 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2011 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2001 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.2001 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2001 oder früher erfolgt ist.
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 2001 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahre 2001 oder früher (§ 147 Abs. 3 AO).
- Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2005 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- sonstige, für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2005 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2010 betragen hat, müssen ab 2011 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren (§ 147a AO). Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend.

Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Anschaffungskosten einer Beteiligung an einer grundbesitzenden Personengesellschaft bei Überschussrechnung erst beim Verkauf absetzbar

Erwirbt ein Gewerbetreibender, der seinen Gewinn durch Überschussrechnung ermittelt, einen Anteil an einer grundbesitzenden Personengesellschaft, sind die Anschaffungskosten nicht bereits bei Zahlung als Betriebsausgaben abzugsfähig. Sie sind erst dann Betriebsausgaben, wenn der Anteil verkauft oder ins Privatvermögen überführt wird (BFH, Beschl. v. 26.7.2011, X B 208/10, BFH/NV 2011, S. 1868).

Beurkundungskosten bei vorweggenommener Erbfolge sind keine Betriebsausgaben

Zweck einer vorweggenommenen Erbfolgeregelung ist, den durch den Erbfall erwarteten privaten Vermögensübergang vorwegzunehmen. Grundsätzlich ist der Erbfall, auch die vorweggenommene Erbfolge, dem privaten, d. h. dem außerbetrieblichen Bereich zuzuordnen.

Unter Beachtung dieser Grundsätze entschied das Finanzgericht Nürnberg (FG Nürnberg, Urt. v. 17.3.2011, 4 K 582/2009 (Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. BFH: IV B 95/11), EFG 2011, S. 1688), dass die Übertragung oder der Erwerb von Anteilen an einer Personengesellschaft im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge die nichtsteuerliche Sphäre betrifft. Durch die vorweggenommene Erbfolgeregelung entstandene Beratungs- und Beurkundungskosten können deshalb nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung der Rückverkaufsoption im Kfz-Handel

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 17.11.2010, I R 83/09, BFH/NV 2011, S. 678, DStR 2011, S. 353) hatte entschieden, dass Auto-Händler, die verkaufte Autos auf Verlangen des Käufers zurückkaufen, für diese Option eine Verbindlichkeit in Höhe des dafür vereinnahmten Entgelts ausweisen müssen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF, Schr. v. 12.10.2011, IV C 6 - S 2137/09/10003) musste nun noch festlegen, wie ein die Höhe des Optionsentgelts übersteigendes Risiko und wie die Option beim Berechtigten zu behandeln sind:

Ansatz und Bewertung der Verpflichtung aus der Rückverkaufsoption beim Händler

Die Option ist eine wirtschaftlich und rechtlich selbständige Leistung. Diese Verpflichtung ist als Verbindlichkeit zu passivieren und mit dem für die Rückverkaufsoption vereinnahmten oder zu schätzenden Entgelt zu bewerten (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Nr. 2 EStG). Da regelmäßig ein



Gesamtverkaufspreis vereinbart wird, muss für die Option ein Teilbetrag des Gesamtverkaufspreises angesetzt werden. Der Teilbetrag kann aus unterschiedlichen Rabatten für Einräumung oder Nichtgewährung der Option abgeleitet und am Bilanzstichtag noch bestehende Verbindlichkeiten entsprechend bewertet werden.

Die Verpflichtung des Händlers, die Option zu dulden und sich zur Erfüllung der Abnahmepflicht bereitzuhalten, endet erst mit der Ausübung oder dem Verfall der Option; zu diesem Zeitpunkt ist die Verbindlichkeit erfolgswirksam auszubuchen.

Ein den Teilbetrag übersteigendes Risiko, wenn zu einem späteren Zeitpunkt der Rückverkauf eingefordert wird - z. B. durch einen sich abzeichnenden Preisverfall auf dem Gebrauchtwagenmarkt -, ist als Rückstellung für drohende Verluste aus einem schwebenden Geschäft nicht passivierungsfähig (§ 5 Abs. 4a EStG).

Ansatz und Bewertung der Rückverkaufsoption beim Käufer (Optionsberechtigter)

Für den Käufer ist die Option ein nicht-abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut, das grundsätzlich mit den Anschaffungskosten anzusetzen ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Diese entsprechen dem Wert der beim Händler passivierten Verbindlichkeit; in dieser Höhe sind die Anschaffungskosten des erworbenen Autos gemindert.

Das immaterielle Wirtschaftsgut ist erfolgswirksam auszubuchen, wenn der optionsberechtigte Käufer von seinem Recht Gebrauch macht und den Rückverkauf einfordert oder wenn das Recht, den Rückkauf von dem Händler zu verlangen, verfallen ist.

Rückstellungen zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen

Rückstellungen sind grundsätzlich für alle ungewissen Verbindlichkeiten

zu bilden, soweit es sich um erbrachte Vorleistungen oder Erfüllungsrückstände handelt. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es handelt sich um eine dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten.
- Der Eintritt des belastenden Ereignisses muss wahrscheinlich sein.
- Die Verbindlichkeit ist wirtschaftlich in der Vergangenheit verursacht worden.
- Die wirtschaftliche Belastung muss bis zum Bilanzstichtag eingetreten sein.

Demgegenüber dürfen Ansprüche und Verbindlichkeiten aus schwebenden Geschäften in der Bilanz nicht ausgewiesen werden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze gehören zu den Rückstellungen wegen eines Erfüllungsrückstands auch diejenigen eines Versicherungsvertrags, der seine Abschlussprovision nicht nur für die Vermittlung des Versicherungsvertrags, sondern auch rechtlich verpflichtend für deren weitere Betreuung erhält. Dabei ist auf die im Unternehmen künftig insgesamt anfallenden Aufwendungen (Einzel- und Gemeinkosten) für die Betreuung abzustellen.

In die Berechnung der Höhe des Rückstellungsbetrags müssen die nachfolgenden Umstände einfließen:

- Anzahl der Versicherungsverträge, für die künftig Betreuungsleistungen ohne besondere Vergütung aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zu erbringen sind.
- Berücksichtigt werden dürfen lediglich Leistungen für die Betreuung bereits abgeschlossener Verträge, (Werbe-)Leistungen für das Neugeschäft sind nicht zu berücksichtigen.

- Bei Einzelunternehmen oder Personengesellschaften ist der Aufwand des Betriebsinhabers oder Gesellschafters nicht berücksichtigungsfähig.
- Der voraussichtlich erforderliche Zeitaufwand pro Jahr und Vertrag ist anhand einzelner Kriterien darzulegen, nämlich:
 - Beschreibung der einzelnen Betreuungstätigkeiten
 - Zeitbedarf für die jeweilige Tätigkeit
 - Häufigkeit der jeweiligen Tätigkeit während der gesamten Vertragslaufzeit
 - Höhe der Personalkosten pro Stunde für die Betreuungstätigkeit
 - Laufzeit bzw. Restlaufzeit der einzubeziehenden Verträge
 - Berücksichtigung, dass ein Teil der Verträge vorzeitig gekündigt wird
- Die darüber zu führenden Angaben und Aufzeichnungen müssen so konkret und spezifiziert sein, dass eine angemessene Schätzung der Höhe zu erwartender Betreuungsaufwendungen möglich ist (BFH, Urt. v. 19.7.2011, X R 26/10, DB 2011, S. 2350, DStR 2011, S. 1990).

Die Erbringung von hauswirtschaftlichen und pflegerischen Dienstleistungen kann eine gewerbliche Tätigkeit sein

Mit einer notariellen Pflegevereinbarung verpflichtete sich eine Nachbarin, einen nicht verwandten Pflegebedürftigen umfassend zu pflegen und zu versorgen. Als Gegenleistung für die Versorgung übertrug ihr der Pflegebedürftige eine Immobilie. Vor dem Niedersächsischen Finanzgericht (Niedersächsisches FG, Urt. v. 17.2.2011, 10 K 258/10 (Revision

eingelegt, Az. BFH: X R 15/11), EFG 2011, S. 1605) stritten die Beteiligten darüber, ob diese Erbringung von hauswirtschaftlichen und pflegerischen Dienstleistungen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führt. Das Finanzgericht entschied, dass in diesem speziellen Fall Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen. Die Abgrenzung zwischen selbständiger (z. B. gewerblicher) und nichtselbständiger Tätigkeit ist oft problematisch. Die Rechtsprechung hat dazu in den vergangenen Jahren Kriterien entwickelt, die im Einzelfall jeweils einzeln zu gewichten und gegeneinander abzuwägen sind. Im Zweifelsfall ist deshalb die Klärung durch einen Fachmann erforderlich.

Über den zuvor geschilderten Fall muss der Bundesfinanzhof abschließend entscheiden.

Hinweis: Einkommensteuerfrei (§ 3 Nr. 36 EStG) dagegen sind Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung bis zur Höhe des Pflegegeldes, wenn diese Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen, erbracht werden.

Doppelter Mietaufwand als beruflich veranlasste Umzugskosten

Die wegen eines Umzugs geleisteten doppelten Mietzahlungen können beruflich veranlasst und deshalb in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar sein. Eine Abzugsbeschränkung, wie dies bei Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung der Fall ist, gilt hier nicht. Der nachfolgend geschilderte Fall macht dies deutlich.

Ein Arbeitnehmer mietete anlässlich des Arbeitsplatzwechsels in der Nähe seines neuen Arbeitsorts eine 165 qm große 5-Zimmer-Wohnung für die Familie an. Von dort ging er

seiner Tätigkeit ab November nach. Die Ehefrau und das Kind zogen Anfang Februar nach und die bisherige Familienwohnung am ursprünglichen Wohnort wurde später aufgegeben. Der Arbeitnehmer machte die Miete am neuen Beschäftigungsort in voller Höhe als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte den Mietaufwand jedoch nur anteilig für 60 qm an, weil im Rahmen der doppelten Haushaltsführung nur ein angemessener Mietaufwand berücksichtigt werden kann.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 13.7.2011, VI R 2/11, DStR 2011, S. 1851, DB 2011, S. 2176) hat jedoch entschieden, dass hier die Grundsätze der doppelten Haushaltsführung keine Anwendung finden und den Abzug der Miete in voller Höhe zugelassen. Darüber hinaus sind nach Aussage des Gerichts auch die Kosten für die bisherige Wohnung ab dem Umzugstag abzugsfähig, jedoch längstens bis zum Ablauf der Kündigungsfrist für diese Wohnung.

Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen: Umstellung der Buchführung frühzeitig angehen

Bilanzierende Unternehmen müssen (bis auf wenige Ausnahmen) für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, ihre Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung auf elektronischem Weg (E-Bilanz) an die Finanzverwaltung übermitteln. Diese wird es nicht beanstanden, wenn die Daten für 2012 noch auf Papier eingereicht werden (BMF, Schr. v. 28.9.2011, IV C 6 - S 2133b/11/10009, BStBl 2011 I, S. 855, DStR 2011, S. 1906, DB 2011, S. 2231).

Da spätestens für 2013 E-Bilanzen abzugeben sind, sollte bereits Anfang 2012 in Abstimmung mit dem Steuerberater entschieden werden,

ob die Buchführung nicht bereits im Januar 2012 umgestellt werden sollte, um die gewünschte Informationstiefe frühzeitig erkennen zu können und um für 2013 fit zu sein. Die tatsächlichen Dimensionen der Umstellungen (Neueinrichtung von bis zu mehreren hundert Konten) können nur im jeweiligen Einzelfall festgestellt werden. Eine frühzeitige Anpassung des unterjährigen Buchungsverhaltens verhindert das zeit- und kostenintensive Nacharbeiten bei der Jahresabschlusserstellung.

Hintergrund für die Einführung der E-Bilanz ist u. a. der Ausbau des Risikomanagementsystems (RMS) durch die Finanzverwaltung. Die Finanzverwaltung will im Laufe der Jahre aus den übermittelten Daten Filtersysteme erstellen, die Abweichungen der Daten in Bilanzen oder Gewinn- und Verlustrechnungen „von der Norm“ elektronisch ermitteln, um so gezielter Betriebsprüfungen durchführen zu können. Unternehmen, deren Bilanzen „der Norm entsprechen“, sollen dann weitestgehend unbeanstandet „durchlaufen“.

Urlaubsabgeltungsansprüche sind nicht vererblich

Das Bundesarbeitsgericht (BAG, Urt. v. 20.9.2011, 9 AZR 416/10, Pressemitteilung 72/11, LEXinform 0436939) hat entschieden, dass Urlaubsansprüche eines Arbeitnehmers mit seinem Tod erlöschen und sich nicht in einen Abgeltungsanspruch umwandeln, der von den Erben geltend gemacht werden kann.

Zugrunde lag der Fall eines Kraftfahrers, der aufgrund von Krankheit in den Jahren 2008 und 2009 seinen Urlaub nicht nehmen konnte. Als er starb, verlangten seine Erben Abgeltung des nicht gewährten Urlaubs in Höhe von rund 3.200 € brutto. Nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts besteht ein solcher Anspruch nicht.



Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2012

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
 - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
 - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
 - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.
 - Ab dem 1.1.2012 gelten folgende Sachbezugswerte (DB 2011, Heft 44, S. M 20):

Sachbezugswert freie Unterkunft	Monat	Kalendertag
	€	€
Alte und Neue Bundesländer	212,00	7,07

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindern sich die Werte.
- Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 180,20 € im Monat (6,01 € kalendertäglich).

Inhalt der Lohnsteuerbescheinigung für das Finanzamt nicht bindend

Das für die Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt ist an die arbeitgeberseitig erstellte Lohnsteuerbescheinigung nicht gebunden. Damit wird lediglich ein widerlegbarer Beweis für die Einkommensteueranmeldung geschaffen, an deren Inhalt die

Finanzbehörde bei der Veranlagung nicht gebunden ist.

Mit dieser Begründung wurde bei einem Arbeitnehmer die zwar von seinem Arbeitgeber bescheinigte, aber nicht einbehaltene und dem Finanzamt auch nicht angemeldete Lohnsteuer bei seiner Einkommensteueranmeldung nicht berücksichtigt (BFH, Beschl. v. 18.8.2011, VII B 9/11, LEXinform 5906389).

Sachbezug durch verbilligte Überlassung von Wohnungen

Überlässt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Wohnungen und werden Nebenkosten ganz oder teilweise nicht erhoben, führt dies nicht zwangsläufig zu einem Sachbezug. Von einer verbilligten Überlassung ist nur dann auszugehen, wenn die tatsächlich erhobene Miete mit den tatsächlich abgerechneten Nebenkosten die ortsübliche Miete unterschreitet. Als ortsüblicher Mietwert ist jeder Wert anzusehen, den der Mietspiegel im Rahmen einer Spanne zwischen mehreren Mietwerten für vergleichbare Wohnungen ausweist.

Zudem muss im Rahmen eines Fremdvergleichs geprüft werden, ob die verbilligte Überlassung durch das Arbeitsverhältnis veranlasst ist. Wenn der Arbeitgeber vergleichbare Wohnungen fremden Dritten zu einem niedrigeren als dem ortsüblichen Mietzins überlässt oder Nebenkosten nur teilweise weiter berechnet, spricht dieses gegen einen Veranlassungszusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis (BFH, Urt. v. 11.5.2011, VI R 65/09, DStR 2011, S. 1849, DB 2011, S. 2174).

Sicherheitszuschlag bei Betriebskostenanpassung ist unzulässig

Eine Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen ist nur dann angemessen (§ 560 Abs. 4 BGB), wenn sie auf die tatsächlich entstehenden Kosten im laufenden Abrechnungsjahr abstellt. Grundlage für die Anpassung der Vorauszahlungen ist die letzte Betriebskostenabrechnung. Dabei kann auch eine konkret zu erwartende Entwicklung der künftigen Betriebskosten berücksichtigt werden. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urt. v. 28.9.2011, VIII ZR 294/10, LEXinform 0436983) besteht jedoch kein Raum für einen abstrakten,

nicht durch konkret zu erwartende Kostensteigerungen für einzelne Betriebskosten gerechtfertigten Sicherheitszuschlag.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatte der Vermieter die aktuelle Betriebskostenabrechnung erstellt, die zu einer Nachzahlung des Mieters führte. Der Vermieter verlangte zugleich eine Anpassung der monatlichen Vorauszahlungen. Zudem erhob er auf die voraussichtlichen Kosten einen Sicherheitszuschlag von 10 %. Diesen lehnte das Gericht als nicht gerechtfertigt ab.

Vermietung eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück keine unternehmerische Tätigkeit

Eheleute erstellten ein Gebäude, in dem der Ehemann ein Büro für seine unternehmerische Tätigkeit nutzte. Die Ehefrau vermietete ihren Miteigentumsanteil hieran an ihren Mann und machte insoweit Vorsteuer aus den Herstellungskosten geltend. Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 7.7.2011, V R 41/09, DB 2011, S. 2297, BFH/NV 2011, S. 1978) entschied, dass die Ehefrau keine Unternehmerin ist, weil die Vermietung eines Miteigentumsanteils keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Der Vorsteuerabzug wurde ihr deshalb versagt.

Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2012

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1.1.2012 gelten folgende Werte (DB 2011, Heft 44, S. M 20):

	Monat €	Kalendertag €
Werte für freie Verpflegung		
alle Mahlzeiten	219,00	7,30
Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung		
Frühstück	47,00	1,57
Mittag- u. Abendessen je	86,00	2,87

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,57 € für das Frühstück
- 2,87 € für Mittag-/Abendessen.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2012 beantragen

Aufgrund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2012 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Impressum

Herausgeber:
Sydow & Partner
Steuerberater • Rechtsanwalt
Schiffgraben 19
30159 Hannover

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-FW (FH) Marc Sydow
Dipl.-FW (FH) Sandra Sydow

Die in dieser Mandantenzzeitung gegebenen Informationen können die zugrundeliegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.



Voranmeldungszeitraum (§ 18 Abs. 2 UStG) für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2011 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2011 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2012 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung (§ 46 UStDV) für 2012 bis zum 10.2.2012 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2012 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2012 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfels der Summe der Vorauszahlungen für 2011 angemeldet und bis zum 10.2.2012

geleistet wird (§ 47 Abs. 1 UStDV). Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 11.2.2013 fällige Vorauszahlung für Dezember 2012 angerechnet. Ob das so bleibt, ist abzuwarten.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2012 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2012 zu stellen.

Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft (BFH, Ur. v. 7.7.2005, V R 63/03, BFH/NV 2005, S. 1907, DStR 2005, S. 1527).

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum (§ 18 Abs. 2 S. 4 UStG).

Die zum Vorsteuerabzug bei gemischt-genutzten Gegenständen zu treffende Zuordnungsentscheidung muss zeitnah dokumentiert werden

Errichtet ein Unternehmer ein Gebäude, das er beruflich und privat nutzen will (gemischte Nutzung), kann er das Gebäude ganz oder teilweise seinem Unternehmensvermögen, alternativ seinem Privatvermögen zuordnen. Nur im ersten Fall kommt ein Vorsteuerabzug für die bezogenen Leistungen zur Herstellung des Gebäudes in Betracht. Die Zuordnungsentscheidung ist sofort bei Leistungsbezug zu treffen und darüber hinaus zeitnah zu dokumentieren. Zeitnah heißt bis spätestens im Rahmen der Umsatzsteuer-Jahreserklärung, die bis zum 31. Mai des Folgejahres abgegeben sein muss. Wird diese gesetzliche Abgabefrist überschritten, liegt keine zeitnahe Dokumentation vor. Gibt es keine Beweisanzeichen für eine Zuordnung zum Unternehmen, kann diese auch nicht unterstellt werden (BFH, Ur. v. 7.7.2011, V R 42/09, DStR 2011, S. 1949, BFH/NV 2011, S. 1980).

SYDOW & PARTNER

STEUERBERATER • RECHTSANWALT

DIPL.-FW (FH) MARC SYDOW
STEUERBERATER

DIPL.-FW (FH) SANDRA SYDOW
RECHTSANWÄLTIN

AMTSGERICHT HANNOVER PR 200238

e-mail: info@sydow-tax.com
Internet: <http://www.sydow-tax.com>



SCHIFFGRABEN 19
30159 HANNOVER

PHONE: 0511/169 57 70
MOBIL: 0177/687 58 18
FAX: 0511/169 11 78